

**Jahresbericht
1983**

**ARBEITSGEMEINSCHAFT
FLURBEREINIGUNG**

**ARGE
FLUR B**

Jahresbericht 1983

ARBEITSGEMEINSCHAFT FLURBEREINIGUNG

Vorsitzender:

Ministerialdirektor Dipl.-Ing. Zölsmann
Bundesministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Rochusstraße 1, 5300 Bonn 1
Fernruf: (0228) 529 - 3607

Geschäftsführung:

Oberamtsrat MuB
dasselbst
Fernruf: (0228) 529 - 3728

Jahresbericht 1983

der Arbeitsgemeinschaft Flurbereinigung (ArgeFlurb)
- erstattet der Amtschefkonferenz der Agrarminister -

<u>Inhaltsübersicht:</u>	lfd. Nr.
I. Einführung	1 - 4
II. Sitzungen der Gremien der ArgeFlurb	5 - 8
III. Beratungsschwerpunkte und Arbeitsergebnisse	9 - 11
IV. Kontakte zu fachverwandten Gremien	12 - 13
V. Öffentlichkeitsarbeit und Empfehlungen der ArgeFlurb	14 - 16
VI. Zusammenfassung und Ausblick	18 - 20

I. Einführung

1 - Die Arbeitsgemeinschaft Flurbereinigung (ArgeFlurb) ist eine der Agrarministerkonferenz (und deren Amtschefkonferenz) zugeordnete Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft (Beschluß der Agrarministerkonferenz vom 05. November 1976 betr. überregionale Gremien sowie Beschluß der Amtschefkonferenz vom 12. Mai 1977). Ihre Mitglieder sind der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und die Agrarminister der Länder.

Einen Überblick über die Organisationsstruktur der ArgeFlurb vermittelt Anlage 1. Eine tabellarische Übersicht der Vertreter der ArgeFlurb-Mitglieder im Plenum und in den Ausschüssen und Arbeitsgruppen der ArgeFlurb ist als Anlage 2 beigelegt.

2 - Nach § 1 ihrer Geschäftsordnung (Anlage 3) hat die ArgeFlurb die Aufgabe, die Durchführung von Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz durch rechtzeitige und gemeinsame Behandlung der allgemeinen und grundsätzlichen Angelegenheiten zu fördern und dabei vor allem

- Grundlagenmaterial zu erarbeiten und Orientierungsdaten für die Flurbereinigung zur Verfügung zu stellen,
- die Technik in der Flurbereinigung weiterzuentwickeln,
- Leitlinien und Empfehlungen für die Durchführung der Flurbereinigung zu geben,
- Aufklärungsarbeit zu leisten,
- die Zusammenarbeit mit Hochschulen zu pflegen und wissenschaftliche Erkenntnisse auf dem Gebiet der Flurbereinigung zu vermitteln,
- den Meinungs- und Erfahrungsaustausch zu pflegen und
- die Belange der Flurbereinigung in anderen Gremien zu vertreten.

3 - Nach § 1 Abs. 2 ihrer Geschäftsordnung erstattet die ArgeFlurb der Amtschefkonferenz der Agrarminister alljährlich einen

...

Bericht über ihre Tätigkeit im abgelaufenen Kalenderjahr. So wurden der Amtschefkonferenz, nachrichtlich den Herren Agrarministern, bisher folgende Jahresberichte übermittelt:

- 1978 mit Schreiben von Ministerialdirektor Dr. Wolfgang von Trotha vom 02. Januar 1979 - N - 5350.1/140
- 1979 mit Schreiben von Ministerialdirektor Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Wilhelm Abb vom 07. Januar 1980 - Nr. N 5350.1/273
- 1980 mit Schreiben von Ministerialdirektor Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Wilhelm Abb vom 14. Januar 1981 - Nr. N 3 - 5350.1/443
- 1981 mit Schreiben von Staatssekretär Rohr vom 07. Juni 1982 - 522-00585-2
- 1982 mit Schreiben von Staatssekretär Rohr vom 29. März 1983 - 522-00585-2/20.

4 - Der vorliegende Bericht gibt Auskunft über die Beratungsschwerpunkte, Arbeitsergebnisse und Vorhaben der ArgeFlurb im dritten Geschäftsjahr unter dem Vorsitz des BML. Da die zweite Amtsperiode mit dem Ende des Geschäftsjahres 1983 abläuft, bietet es sich an, zugleich eine Bilanz über die Tätigkeit in der zweiten Amtsperiode (1981 bis 1983) zu ziehen.

II. Sitzungen der Gremien der ArgeFlurb

5 - Im Geschäftsjahr 1983 fanden folgende Sitzungen statt:

Das Plenum der ArgeFlurb tagte vom 11. bis 13. Oktober 1983 in Cuxhaven. Anlässlich einer vom BML durchgeführten Pressefahrt mit dem Fischereischutzboot "Seefalke" von Cuxhaven nach Helgoland wurden die anwesenden Pressevertreter auch über die Aufgaben der ArgeFlurb und die wichtigsten Sitzungsergebnisse informiert.

In Anwesenheit von MinDir Dr. Gross, der Ende 1980 als damals zuständiger Abteilungsleiter den Vorsitz der ArgeFlurb für den BML von Bayern übernommen hatte, übergab der amtierende Vorsit-



zende, MinDir Zölsmann, in der Messe des Fischereischutzbootes Vorsitz und Geschäftsführung der ArgeFlurb für die Amtszeit 1984 bis 1986 an den Vertreter des Landes Schleswig-Holstein, Herrn MinDirig Roeloffs. Als äußeres Zeichen der Übergabe händigte er ihm eine Ausfertigung der Geschäftsordnung der ArgeFlurb aus und gab in seinen Abschiedsworten der Hoffnung Ausdruck, daß die Flurbereinigung unter der neuen Leitung der ArgeFlurb weiterhin allen Schwierigkeiten gewachsen sein und wie bisher zum Wohle der Bewohner des ländlichen Raumes wirken möge.

MinDirig Roeloffs dankte dem scheidenden Vorsitzenden und dem Geschäftsführer im Namen der Anwesenden für die umsichtige und vertrauensvolle Amtsführung. Er versprach, sich um die Fortsetzung der erfolgreichen und als notwendig erkannten Arbeit der ArgeFlurb bemühen zu wollen, und bat die Mitglieder, ihm wie seinen Vorgängern Vertrauen und Unterstützung zuteil werden zu lassen.

6 - Die beiden ständigen Ausschüsse der ArgeFlurb (Ausschuß für Verwaltung und Recht - AVR - und Ausschuß für Planung und Technik - APT -) tagten je zweimal. Ferner fanden sieben Arbeits- und fünf Projektgruppensitzungen statt.

7 - Da die Vorsitzenden der Arbeitsgruppen "Automation", "Bau" und "Dorferneuerung" gebeten hatten, sie von ihrem Amt zu entbinden, wurden in der Plenarsitzung am 11./13. Oktober 1983 nach § 5 Abs. 1 Satz 3 der Geschäftsordnung einstimmig berufen:

MinRat Emmendorffer, MELF Hannover, zum Vorsitzenden der Arbeitsgruppe Automation,

MinRat Fortmann, MLWF Mainz, zum Vorsitzenden der Arbeitsgruppe Bau und

MinRat Dr. Magel, BayStMELF München, zum Vorsitzenden der Arbeitsgruppe Dorferneuerung.

8 - Die Projektgruppe "Flurbereinigung und Jagdrevier" wurde nach Erledigung ihres Arbeitsauftrages (Vorlage der Empfehlungen "Flurbereinigung und Wild"; vgl. auch lfd. Nr. 15) aufgelöst. Zur Überarbeitung der Flurbereinigungsstatistik und zur Erarbeitung von Vorschlägen für eine weitere Rationalisierung des Arbeitsablaufs in der Flurbereinigung wurden zwei neue Projektgruppen gebildet.

III. Beratungsschwerpunkte und Arbeitsergebnisse

9 - Über alle Sitzungen wurden Ergebnisniederschriften angefertigt und den Mitgliedern der ArgeFlurb sowie den jeweiligen Sitzungsteilnehmern zugestellt. Zur genaueren und umfassenden Information darf daher auf die Niederschriften und Sitzungsunterlagen verwiesen werden.

10 - Aus der Vielzahl der Beratungspunkte und Arbeitsergebnisse ist folgendes hervorzuheben:

- Steuerrechtliche Probleme im Zusammenhang mit der Flurbereinigung

Der AVR widmete sich im Berichtsjahr steuerlichen Fragen, die bei den Flurbereinigungsbehörden zu Unsicherheit in der rechtlichen Beurteilung geführt hatten. Zu diesem Zweck wurden die steuerlich relevanten Vorgänge in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz aufgelistet und nach der jeweiligen Steuerart anwendungsbezogen erläutert. Die Zusammenstellung dient den Flurbereinigungsverwaltungen der Länder als Grundlage für entsprechende Verwaltungsanweisungen.

Die durch das Grunderwerbsteuergesetz 1983 aufgeworfenen Fragen wurden besonders eingehend erörtert. Das hierzu erarbeitete Papier wurde mit den Verkehrssteuerreferenten der Länder abgestimmt. Es wird Grundlage eines an die Finanzverwaltungen herauszugebenden Erlasses.

- Verfahrenskostenanteil des Trägers des Unternehmens in Unternehmensflurbereinigungen

Die Behandlung der Bemessung des Verfahrenskostenanteils des Unternehmens nach § 88 Nr. 9 FlurbG durch den AVR (vgl. Ziffer III. 7, 4. Tiert des Jahresberichts 1982) wurde im Berichtsjahr vorläufig zum Abschluß gebracht. Der Bundesminister für Verkehr hat sich mit Rundschreiben vom 20. Juli 1983 - StB 16/08.24. 00/37 BM 83 - mit einer Anhebung der Verfahrenskostenpauschale auf 450 DM/ha im Einwirkungsbereich des Unternehmens im Flurbereinigungsgebiet einverstanden erklärt.

- Initiativen zur Änderung des Flurbereinigungsgesetzes

Die Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANa) hat ihren Vorschlag, § 139 Abs. 2 und 3 sowie § 141 Abs. 2 FlurbG dahingehend zu ändern, daß je ein ehrenamtlicher Richter des Flurbereinigungsgerichts und ein Beisitzer der Spruchstelle Landespfleger sein sollen, nicht weiter verfolgt. Hiergegen bestehen vor allem rechtspolitische Bedenken. Die ArgeFlurb brauchte die erarbeitete Stellungnahme zu dem Vorschlag der LANa nicht abzugeben.

Die Landesregierung von Baden-Württemberg hat den Entwurf einer Gesetzesinitiative zur Änderung der §§ 37 und 41 FlurbG beschlossen. Danach sollen die Zuziehung von Ortslagen zum Flurbereinigungsgebiet und die Festlegung von Art und Umfang des Ausbaus der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen von der Zustimmung der betroffenen Gemeinde abhängig gemacht werden. Die Überwiegende Mehrheit der ArgeFlurb-Mitglieder sprach sich angesichts der die Stellung der Gemeinden berücksichtigenden Vorschriften im Flurbereinigungs- und im Bundesbaugesetz gegen den Gesetzesantrag des Landes Baden-Württemberg aus.

Im Bereich der kommunalen Spitzenverbände wird die Meinung vertreten, die Anordnung von Flurbereinigungsverfahren wäre von

der Zustimmung der betroffenen Gemeinde abhängig zu machen. Auch hiergegen sprach sich die ArgeFlurb zur Vermeidung von Konflikten zwischen staatlichen und kommunalen Interessen aus.

Die ArgeFlurb sieht derzeit kein Bedürfnis zur Änderung des Flurbereinigungsgesetzes.

- Finanzierung der Flurbereinigung

In der 8. Plenarsitzung befaßte sich die ArgeFlurb mit den Auswirkungen der Agrarpolitik auf die Flurbereinigung und mit Fragen der Eigenleistung der Teilnehmer. Nach den Feststellungen der Mehrheit der Mitglieder scheint es zunehmend notwendig zu werden, die Eigenleistung der Teilnehmer in irgend einer Form zu finanzieren. Nach eingehender Aussprache verabschiedete die ArgeFlurb folgende Erklärung:

"Die ArgeFlurb hält es für erforderlich, daß die Flurbereinigungsverfahren auch künftig in einem vertretbaren Zeitraum durchgeführt werden und die damit verbundenen Belastungen für die Teilnehmer tragbar bleiben. Sie weist insbesondere darauf hin, daß sich der Einsatz öffentlicher Darlehen bewährt hat und daß hierauf nicht verzichtet werden kann. In den Förderungsgrundsätzen sollte klargestellt werden, daß die öffentlichen Darlehen wie bisher gewährt werden können, um die Aufbringung der Eigenleistung zu erleichtern.

In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, daß die Landwirte über die finanzielle Eigenleistung hinaus ganz erhebliche Leistungen in Form des Landabzuges (§ 47 FlurbG) für die gemeinschaftlichen Anlagen unentgeltlich aufzubringen haben. Sie leisten schon damit einen wesentlichen Beitrag zur Durchführung der Flurbereinigung.

Die ArgeFlurb weist ferner darauf hin, daß es infolge der veränderten Rahmenbedingungen, insbesondere

- der rückläufigen Entwicklung der Realeinkommen in der Landwirtschaft

und

- der verminderten finanziellen Leistungsfähigkeit der Kommunen,

zunehmend schwieriger wird, die zur Finanzierung erforderlichen Eigenleistungen aufzubringen. Dies gilt vor allem, wenn die Eigenleistungen in einem kurzen Zeitraum erbracht werden müssen. Hinzu kommt, daß die Kostensenkung in landwirtschaftlichen Betrieben künftig ein weitaus stärkeres Gewicht erhalten muß, weil eine Verbesserung der Ertragslage durch Produktionssteigerung nicht mehr möglich sein wird. Damit gewinnt die Flurbereinigung als überbetriebliche Maßnahme zur Senkung der Kosten in der Landwirtschaft eine noch stärkere Bedeutung.

Die ArgeFlurb hält es daher für unumgänglich, daß die Förderungsgrundsätze der veränderten Situation angepaßt werden. Der AVR wird gebeten, entsprechende Vorschläge zu erarbeiten."

Förderung der Dorferneuerung

Mit dem Strukturwandel in der Landwirtschaft und mit der wachsenden Bedeutung der ländlichen Räume für die Erhaltung der Lebensgrundlagen ist auch die Erneuerung der Dörfer eine unverzichtbare Aufgabe der Agrarpolitik als Politik für den ländlichen Raum geworden. Dies hat der Erfolg der Dorferneuerungsförderung im Rahmen des Zukunftsinvestitionsprogramms (ZIP) von 1977 bis 1980 bestätigt. Inzwischen werden in den meisten Ländern Dorferneuerungsprogramme mit Landesmitteln gefördert, oft im unmittelbaren Zusammenhang mit Flurbereinigungsverfahren.

Das Plenum der ArgeFlurb empfahl erneut die Aufnahme der (vom PLANAK am 20. Dezember 1983 beschlossen) Dorferneuerungsförderung in die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (vgl. auch lfd. Nr. 18).

11 - Die Ausschüsse sowie die Arbeits- und Projektgruppen der ArgeFlurb haben eine große Anzahl anstehender Fragen aus der Flurbereinigungspraxis entsprechend ihrer spezifischen Aufgabenstellung behandelt. In den Jahresberichten 1978 bis 1980 wurde bereits dargelegt, daß es sich hierbei vielfach um langfristige oder ständige Aufgaben handelt. Die wichtigsten Beratungspunkte im Geschäftsjahr 1983 können den Kurzberichten der jeweiligen Vorsitzenden (vgl. Anlagen 4 bis 11) entnommen werden.

Die Niederschriften über die Sitzungen sind in der Regel so gefaßt, daß die Ergebnisse als Arbeitsanweisungen an die nachgeordneten Verwaltungen weitergeleitet werden können.

IV. Kontakte zu fachverwandten Gremien

12 - Die ArgeFlurb unterhält mit zahlreichen fachverwandten Gremien einen ständigen Gedanken- und Erfahrungsaustausch, in der Regel durch Mitarbeit eines ArgeFlurb-Vertreters in Ausschüssen und Arbeitskreisen dieser Gremien (vgl. Anlage 12). Für diese Fachgremien sowie sonstige in- und ausländische Stellen ist die ArgeFlurb zum überregionalen Gesprächspartner geworden.

Der gegenseitige Erfahrungsaustausch hat sich bereits bei vielen Projekten als zweckmäßig und notwendig erwiesen. Er ist nach Auffassung der ArgeFlurb-Mitglieder fortzuführen und zu fördern.

13 - Die aus Vertretern der LANa und der ArgeFlurb im Jahr 1982 gebildete gemeinsame Arbeitsgruppe hat ein Papier zum "Verhältnis der Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes zueinander" erarbeitet. Das Papier wurde von beiden Arbeitsgemeinschaften verabschiedet und im Gemeinsamen Ministerialblatt des Bundes veröffentlicht (vgl. Anlage 13).

V. Öffentlichkeitsarbeit und Empfehlungen der ArgeFlurb

14 - Zu den Aufgaben der ArgeFlurb gehören auch die Aufklärung der Öffentlichkeit über die Ziele, Aufgaben und Leistungen der Flurbereinigung und die Erarbeitung von Empfehlungen für die Praxis.

Es hat sich bewährt, die Empfehlungen der ArgeFlurb in interdisziplinär besetzten Projektgruppen, bei Bedarf unter Hinzuziehung von Experten außerhalb der Flurbereinigungsverwaltungen, zu er-

arbeiten und in anschaulicher Form (mit Beispielen in Wort und Bild) zu erstellen. So haben die Empfehlungen in gleicher Weise als Arbeitsanweisungen für die Bediensteten der Flurbereinigungs-verwaltungen und als Informationsmaterial für die an der Flurbereinigung beteiligten Träger öffentlicher Belange sowie für die interessierte Öffentlichkeit (besonders auch für Schulen, Univer-sitäten, Verbände usw.) einen hohen Stellenwert erringen können. Der Erfolg des gemeinsamen Anliegens wird getragen von dem Bemü-hen der ArgeFlurb-Mitglieder um eine sinnvolle Aufgaben- und Ko-stenteilung. Die Ergebnisse (vgl. Anlage 14) sind ein weiterer Beweis für die erforderliche und gute Zusammenarbeit aller Mit-glieder.

15 - Im Berichtsjahr wurde die Empfehlung "Flurbereinigung und Wild" fertiggestellt und als Heft 11 der Schriftenreihe der Arge-Flurb veröffentlicht.

Die auch im Berichtsjahr in zwei Lieferungen überarbeitete und vervollständigte Sammlung "Rechtsprechung zur Flurbereinigung (RzF)" findet immer wieder allseitige Anerkennung.

16 - Empfehlungen zur Waldflurbereinigung sind in Vorbereitung.

VI. Zusammenfassung und Ausblick

17 - Die unterschiedlichen Verhältnisse und Entwicklungsmöglich-keiten in den ländlichen Räumen der Bundesrepublik erfordern den jeweiligen Verhältnissen angepasste Maßnahmen. Für eine umfassende Entwicklung und Neuordnung des jeweiligen Raumes bietet das Flurbereinigungsgesetz das geeignete Instrumentarium.

Die vielschichtigen rechtlichen, wirtschaftlichen, ökologischen und technischen Aufgaben der Flurbereinigung erfordern eine mo-derne Dienstleistungsverwaltung. Würden sich die Flurbereini-gungsverwaltungen der Länder bei der Erarbeitung von Lösungsan-

sätzen und Verwaltungsanweisungen nicht gegenseitig unterstützen, wäre Doppelarbeit unvermeidlich, und manche positive oder negative Erfahrung bliebe unbeachtet. Der ständige Meinungs- und Erfahrungsaustausch in der ArgeFlurb hat sich immer wieder als nützlich und erforderlich erwiesen. Dabei hat sich die ArgeFlurb zu einem Forum vertrauensvoller und unbürokratischer Zusammenarbeit mit hoher Integrationsfähigkeit entwickelt.

18 - Die ArgeFlurb blickt nunmehr auf insgesamt sechs erfolgreiche Arbeitsjahre zurück. Es waren sechs Jahre, in denen sich die Arbeitsgemeinschaft nicht nur generell, sondern in vielen Einzelheiten mit den Aufgaben der Flurbereinigung auseinandersetzen mußte.

Durch die Novellierung des Flurbereinigungsgesetzes im Jahre 1976 haben die Aufgaben der Flurbereinigung zum Teil erhebliche Gewichtsverschiebungen erfahren, denen sich die Flurbereinigungs-verwaltungen zu stellen hatten. Zu erinnern ist vor allem an die Auseinandersetzungen mit dem Umwelt- und Naturschutz. Deren Belange wahrzunehmen, wurde nur allzu häufig durch unqualifizierte Angriffe auf die Flurbereinigung erschwert. Dank einer festen, besonnenen und von gutem Willen getragenen Haltung hat die Konfrontation an Schärfe verloren und sich teilweise sogar zu erfreulicher Zusammenarbeit gewandelt.

Wesentlich für die Entwicklung der Flurbereinigung in den letzten sechs Jahren war auch die bereits 1977 als vordringlich erkannte Dorferneuerung. Die ArgeFlurb hat in den letzten Jahren immer wieder gefordert, die Förderung der Dorferneuerung in der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" zu verankern. Durch Aufnahme der Grundsätze für die Förderung der Dorferneuerung in die Rahmenpläne ab 1984 ist dies nun endlich gelungen.

19 - Die Bereiche Naturschutz und Dorferneuerung stehen hier nur beispielhaft für den Auftrag, zum Wohle des ländlichen Raumes zu

wirken. Der durch die Novellierung des Flurbereinigungs-gesetzes von 1976 erweiterte Gestaltungsauftrag der Flurbereinigung für den ganzen ländlichen Raum hat einerseits zwar bewirkt, daß die Vielfalt der Aufgaben der Flurbereinigung zum Wohle der Allgemeinheit deutlich gemacht wurde, andererseits werden in letzter Zeit vermehrt Befürchtungen laut, die Flurbereinigung vernachlässige ihre eigentliche Aufgabe zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft und ordne die Bedürfnisse der einzelnen Betriebsinhaber den großräumigen Planungen unter.

Die Flurbereinigungsverwaltungen kennen jedoch ihren Auftrag. Sie wissen, daß hinter den 200 000 ha Flurbereinigungsfläche pro Jahr 60 bis 80 000 Grundeigentümer stehen und daß in jedem Verfahren durchschnittlich 70 % der Fläche Nutzflächen landwirtschaftlicher Betriebe sind. Wer wollte verkennen, welchen Beitrag die Flurbereinigung dadurch zur Erhaltung einer bäuerlichen Landwirtschaft leistete, daß sie jeden wertgleich abgefunden hat und Maßnahmen traf, durch die die Grundlagen jedes Wirtschaftsbetriebes verbessert, der Arbeitsaufwand vermindert und die Bewirtschaftung erleichtert wurden?

Da die Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen der in der Land- und Forstwirtschaft Tätigen weiterhin vorrangiges Ziel der Flurbereinigung bleibt, sollte die ArgeFlurb immer wieder deutlich machen, daß die Kulturlandschaft nicht nur das Ergebnis planerischer Vorstellungen sein kann, in die die landwirtschaftlichen Betriebe einzuordnen sind. Die ländlichen Räume werden in ihrer ganzen Vielfalt - und in ihrer liebenswerten Unvollkommenheit - von den Einzelnen bestimmt, denen die Mitarbeiter in den Flurbereinigungsverwaltungen - zum Wohle der Allgemeinheit und nicht zuletzt durch zahlreiche Vorschriften des Flurbereinigungs-gesetzes - verpflichtet sind.

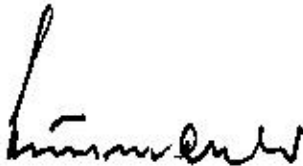
20 - In großem Umfang haben sich die Vorgängerorganisationen der ArgeFlurb besonders um die betriebswirtschaftlichen Voraussetzungen

gen bemüht, denen die Neugestaltung der Grundstücke und der gemeinschaftlichen Anlagen genügen muß. Nicht weniger intensiv hat sich die ArgeFlurb um die Übereinstimmung der betriebswirtschaftlichen Erfordernisse mit den entwicklungspolitischen Ansprüchen an die ländlichen Räume gekümmert.

Es sollte eine Aufgabe der ArgeFlurb sein, auf diesen Grundlagen aufbauend den heutigen Existenzbedingungen einer bäuerlichen Landwirtschaft nachzugehen und deren Bedeutung für das Überleben der ländlichen Strukturen in der Feldmark wie im Dorf deutlich in das Blickfeld zu rücken.

Bonn, im Dezember 1983

Der Vorsitzende der ArgeFlurb



Dipl.-Ing. Zölsmann
Ministerialdirektor



Organisationsstruktur der Arbeitsgemeinschaft Flurbereinigung (ArgeFlurb)

Stand: Dezember 1983

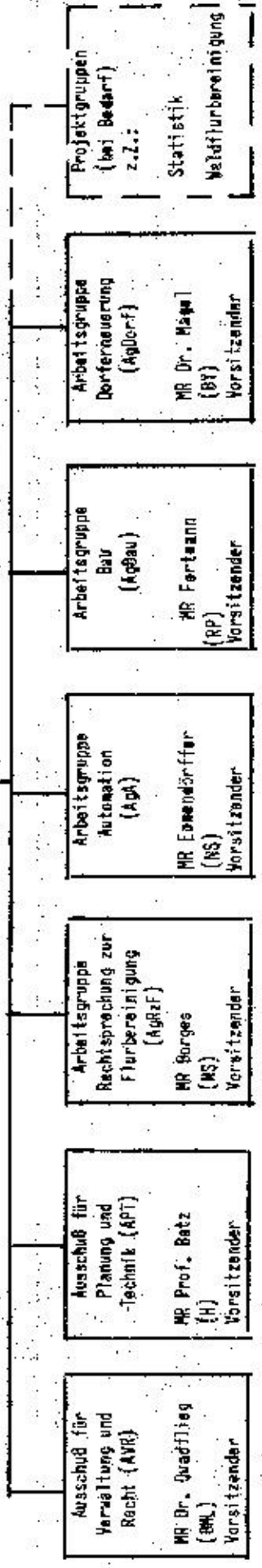
Agrarministerkonferenz
 Amtschefkonferenz der Agrarminister

Jährliche Berichterstattung
 Auf Anforderung Stellungnahmen

Mitglieder der ArgeFlurb

BML Bund	MELF SH	ML NS	MELF NW	MLULF H	MLWF RP	MELUF BW	STMELF BY	SenWV B	Sewa HB	BWVL HH
MinDir Zälmann Vorsitzender bis (31.12.83)	MinDirig Reuloffs Vorsitzender ab (1.1.84)	Ltd.NR Platzher	Ltd.NR Huber	MinDirig. Dr. Kefl	MinDirig. Dr. Jastaedt	MinDirig. Kosblauch	MinDirig. Ströber			
vertreten im PLENUM durch										
MR Stätz										

ständige Information, Berichterstattung und Beschlussvorlagen



Ausschub für Verwaltung und Recht (AVR)
 MR Dr. Quadflieg (BRN) Vorsitzender

Ausschub für Planung und Technik (APT)
 MR Prof. Batz (H) Vorsitzender

Arbeitsgruppe Rechtsprechung zur Flurbereinigung (AGRzF)
 MR Borges (MS) Vorsitzender

Arbeitsgruppe Automation (AGa)
 MR Ewendörffer (NS) Vorsitzender

Arbeitsgruppe Bau (AGbau)
 MR Fertmann (RP) Vorsitzender

Arbeitsgruppe Dorferneuerung (AGdor)
 MR Dr. Mägel (BY) Vorsitzender

Projektgruppen (bei Bedarf) z.z.: Statistik, Maßflurbereinigung

Verzeichnis der Mitglieder der Arbeitsgruppen und der Arbeitskreise des Landtags

Land	Mitglieder der Arbeitsgruppe	Verfahren durch	Ausschuss für Verwaltung und Recht (AVR)	Ausschuss für Planung und Technik (APT)	Arbeitsgruppe Wirtschaftsprüfung z. d. L. (AGW)	Arbeitsgruppe Aufzucht (AGU)	Arbeitsgruppe Bau (AGB)	Arbeitsgruppe Dorfentwicklung (AGD)
Bund (BR)	Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Rachstr. 1 5330 Bonn 1	<u>Min. Dr. Zolmann</u> (bis 31.12.83)	<u>Min. Dr. Buschhoff</u>	RD Lippke	MR Dr. Gaudfiling		RD Lippke	MR Dr. v. Graevenitz
S. Rheinland-Pfalz (SR)	Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Schlosspfalz-Blüstein Börsenerstr. 104 - 108 2330 Kiel	<u>Min. Dr. Buschhoff</u> (ab 1.1.84)	MR v. d. Horst	MR Schönn-Narfeld			RD Dört	MR v. Batersdorff
Niederrhein (NR)	Der Ministerpräsident Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Calenberger Str. 2 3000 Hannover	Ltd. MR Platzer	MR Borge	MR Emmendorff	MR Emmendorff			MR Borge
Kurhessen-Nassau (KN)	Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordhain-Nassau Rohstraße 135 4200 Düsseldorf	Ltd. MR Huber	MR Schlophorst	MR Prof. Friederich	MR Drees	Ltd. MR Jürker Landesrat für Agrarwesen Wolfrather Str. 66 5000 Köln 1	MR Emmendorff	MR Schlophorst
Rheinland-Pfalz (RP)	Der Minister für Landwirtschaft, Jagd, Fischerei, Forsten und Forsten Hilbertstraße 1 - 3 6200 Wiesbaden	Min. Dr. Weil	MR Kreuzer	MR Prof. Bätz	MR Kreuzer	MR Sauer Hess. Landesrat für ELU Parkstr. 44 6200 Wiesbaden	MR Prof. Friederich	MR Dr. Anders
Rheinland-Pfalz (RP)	Der Minister für Landwirtschaft, Jagd, Fischerei, Forsten und Forsten des Landes Rheinland-Pfalz Große Straße 55 6500 Mainz	Min. Dr. Katsch	RD Orating	Ltd. MR Reifferscheid	MR Staab		MR Fontana	MR Fontana
Rheinland-Pfalz (RP)	Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft, Jagd und Forsten Baden-Württemberg Markstraße 41 7000 Stuttgart 1	Min. Dr. Knoblauch	MR Doss	MR Doss	RD Jung Landesrat für Ernährung, Jagd und Forsten 7140 Ludwigsburg	Ltd. MR Weiler Landesrat für Ernährung, Jagd und Forsten Postfach 709 7140 Ludwigsburg	RD Weiler	RD Weiler
Freistaat Bayern (FR)	Der Bayerische Staatsminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Sudelstraße 2 8000 München 22	Min. Dr. Stöckner	Min. Dr. Stöckner	Ltd. MR Zippellus	MR Jänsche Flurvermessungsadministration Lachstraße 50 8400 Regensburg	Ltd. MR Zippellus	MR Schatt	MR Dr. Rabe
Saarland (SR)	Der Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landwirtschaft des Saarlandes Hardenbergstraße 8 6500 Saarbrücken	MR Stätz	MR Stätz	RD Kallier			MR Keller	MR Stätz
Stadt Berlin (ST)	Der Senator für Wirtschaft und Verkehr der Stadt Berlin Martin-Luther-Straße 405 1000 Berlin 62							
Hannover (HN)	Der Senator für Wirtschaft und Außenhandel der Hansestadt Bremen Bahnhofplatz 29 2800 Bremen							
Freie und Hansestadt Hamburg (FH)	Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Landwirtschaft der Freien und Hansestadt Hamburg Älter Stöckweg 4 2000 Hamburg 41							Stand: Dezember 1983

Anmerkung: Die Namen der Verzeichnenden sind unterstrichen.

GESCHÄFTSORDNUNG
der
Arbeitsgemeinschaft Flurbereinigung (ArgeFlurb)

(Stand: 5. Dezember 1977)

Auf Grund des Beschlusses der Amtschefs der Agrarminister am 12. Mai 1977 schließen sich der „Ausschuß für Grundsatzfragen der Flurbereinigung“ und die „Arbeitsgemeinschaft für das technische Verfahren der Flurbereinigung im Bundesgebiet (AtVF)“ zur „Arbeitsgemeinschaft Flurbereinigung (ArgeFlurb)“ zusammen. Diese gibt sich folgende Geschäftsordnung:

§ 1

Aufgabe

(1) Die Arbeitsgemeinschaft Flurbereinigung hat die Aufgabe, die Durchführung von Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz durch rechtzeitige und gemeinsame Behandlung der allgemeinen und grundsätzlichen Angelegenheiten zu fördern und dabei vor allem

- Grundlagenmaterial zu erarbeiten und Orientierungsdaten für die Flurbereinigung zur Verfügung zu stellen,
- die Technik in der Flurbereinigung weiterzuentwickeln,
- Leitlinien und Empfehlungen für die Durchführung der Flurbereinigung zu geben,
- Aufklärungsarbeit zu leisten,
- die Zusammenarbeit mit Hochschulen zu pflegen und wissenschaftliche Erkenntnisse auf dem Gebiet der Flurbereinigung zu vermitteln,
- den Meinungs- und Erfahrungsaustausch zu pflegen und
- die Belange der Flurbereinigung in anderen Gremien zu vertreten.

(2) Die Arbeitsgemeinschaft Flurbereinigung erstattet der Amtschefkonferenz der Agrarminister jährlich einen Bericht und liefert ihr auf Anforderung fachbezogene Stellungnahmen.

§ 2

Mitgliedschaft

Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Flurbereinigung sind der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie die Agrarminister der Länder. Diese werden durch Angehörige ihrer Verwaltungen für Flurbereinigung vertreten.

§ 3

Vorsitz und Geschäftsführung

(1) Vorsitz und Geschäftsführung liegen für jeweils drei Kalenderjahre bei einem Mitglied. Sie werden für die Jahre 1978 bis 1980 vom Staatsminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Freistaats Bayern und für die Jahre 1981 bis 1983 vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten übernommen. Für die Folgezeit sind Vorsitz und Geschäftsführung jeweils bis spätestens zum 31. Dezember des ersten Jahres der vorausgehenden Amtszeit durch Beschluß festzulegen.

(2) Mit Vorsitz und Geschäftsführung sind insbesondere verbunden

- die Ausrichtung der Sitzungen,
- die Fertigung der Niederschriften,
- die Ausführung der Beschlüsse und
- die jährliche Berichterstattung gegenüber der Amtschefkonferenz der Agrarminister.

§ 4

Sitzungen

(1) Die Arbeitsgemeinschaft Flurbereinigung tritt mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung zusammen. Eine Sitzung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder dies beantragen.

(2) Jedes Mitglied kann Vorschläge zur Tagesordnung der Sitzungen einbringen. Gleiches gilt für die Vorsitzenden der Ausschüsse und Arbeitsgruppen. Die Vorschläge zur Tagesordnung sind zu begründen.

(3) Der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft Flurbereinigung stellt die Tagesordnung auf und lädt zu den Sitzungen ein. Die Ladung mit Tagesordnung und Sitzungsunterlagen ist den Mitgliedern spätestens drei Wochen vor der Sitzung zuzuleiten.

(4) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(5) Die Arbeitsgemeinschaft Flurbereinigung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder vertreten ist. Sie faßt ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der vertretenen Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Auffassungen von Minderheiten sind auf Antrag in der Niederschrift festzuhalten.

§ 5

Ausschüsse und Arbeitsgruppen

(1) Die Arbeitsgemeinschaft Flurbereinigung bildet einen Ausschuß für Verwaltung und Recht sowie einen Ausschuß für Planung und Technik. Bei Bedarf kann sie für bestimmte Sachbereiche weitere Ausschüsse bilden und für die Behandlung von Einzelfragen Arbeitsgruppen einsetzen. Über Aufgaben und Vorsitz der Ausschüsse und Arbeitsgruppen beschließt die Arbeitsgemeinschaft Flurbereinigung.

(2) Die Vorsitzenden der Ausschüsse und Arbeitsgruppen haben für eine zügige Behandlung der übertragenen Aufgaben Sorge zu tragen und legen die Arbeitsergebnisse unverzüglich der Arbeitsgemeinschaft Flurbereinigung vor.

8. Sitzung der ArgeFlurb vom 11. - 13.10.1983 in Cuxhaven

Zu TOP 2: Kurzbericht des Vorsitzenden des Ausschusses für
Verwaltung und Recht

Berichterstatter: MinRat Dr. Quadflieg

Der Ausschuß tagte am 25./26.10.1982 sowie am 14./15.04. und
25./26.08.1983

Die Sitzungen hatten folgende Schwerpunkte:

1. Bereitstellung von Bauland in der Flurbereinigung

Das rechtliche Instrumentarium für die Bereitstellung von Bauland in der Flurbereinigung wurde erörtert und in einem Papier zusammengestellt. Eine vorausschauende Bodenbevorzugung (Landzwischenenerwerb), die gleichzeitige Durchführung von Flurbereinigung und freiwilligem Landtausch, die Anordnung einer vereinfachten Flurbereinigung, die Zwischenordnung von "potentiellem" Bauland können u.a. dazu beitragen, das Baulandproblem in der Flurbereinigung zu lösen.

2. Flurbereinigung und Steuern

Die in der Flurbereinigung steuerlich relevanten Vorgänge wurden in einem Papier zusammengestellt und unter der jeweiligen Steuerart anwendungsbezogen erläutert. Im Mittelpunkt der Erörterungen stand dabei das neue Grunderwerbsteuergesetz und seine Anwendung in der Flurbereinigung. Hierzu wurde ein Papier entwickelt, das den Flurbereinigungsverwaltungen der Länder als Grundlage für entsprechende Verwaltungsanweisungen dient.

3. Behandlung von kontaminierten Böden in der Flurbereinigung

Die Berücksichtigung der Kontamination bei der Bewertung wurde erörtert. Der Grad der Kontamination ist je nach Art und Menge der in den Boden gelangten Stoffe sehr unterschiedlich. Die Flurbereinigung hat sich mit der Problematik auseinanderzusetzen. Je nach Art der Kontamination ist diese

nach § 28 Abs. 1 oder 28 Abs. 2 FlurbG zu berücksichtigen. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, die Kontamination als einen den Ertrag und die Benutzung des Grundstückes beeinflussenden Umstand bei der Zuteilung (§ 44 Abs. 2 FlurbG) zu berücksichtigen.

4. Aufgabentrennung zwischen Flurbereinigungsbehörde und Teilnehmergeinschaft und ihre Auswirkungen auf haftungsrechtliche Tatbestände.

Es wurde die Frage erörtert, inwieweit sich die Teilnehmergeinschaft ein Verschulden von Bediensteten der Flurbereinigungsbehörde, deren sie sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben bedient, zurechnen lassen muß. Die Teilnehmergeinschaft haftet für das Verschulden des Bediensteten. Im Hinblick auf das besondere Gewaltverhältnis zwischen Teilnehmergeinschaft und Flurbereinigungsbehörde steht der Teilnehmergeinschaft ein Rückgriffsanspruch gegen das Land zu.

5. Abfindung nach § 52 und § 53 Abs. 1 FlurbG - Auswirkungen eines Konkurses

In der letzten Zeit ist es vorgekommen, daß Landwirte nach Abgabe einer Landverzichtserklärung (§ 52 FlurbG) und Auszahlung der Geldabfindung in Konkurs geraten sind. Dazu wurde die Frage behandelt, inwieweit die Teilnehmergeinschaft davor geschützt ist, daß der Konkursverwalter im Zuge der Verwertung der Konkursmasse und in Ausübung seines Verwaltungs- und Verfügungsrechtes nach § 6 Abs. 2 Konkursordnung eine gegenüber der Verzichtserklärung des Gemeinschuldners abweichende Verfügung über das Grundstück trifft. Im Hinblick auf die Unwiderruflichkeit der Verzichtserklärung und die sich aus § 15 FlurbG ergebende Bindung kann der Konkursverwalter nicht verhindern, daß das Eigentum mit der Ausführungsanordnung an den Zuteilungsempfänger übergeht.

8. Sitzung der ArgeFlurb vom 11. - 13.10.1983 in Cuxhaven

Zu TOP 2: Kurzbericht des Ausschusses für Planung und Technik

Berichterstatter: MinRat Prof. Batz

Der Ausschuß für Planung und Technik hat seit der letzten Sitzung der ArgeFlurb zweimal getagt, und zwar vom 03. bis 05. November 1982 in Rottweil und am 09. und 10. Juni 1983 in Kiel. Aus den behandelten Tagesordnungspunkten sind folgende besonders herauszuheben:

1. Die Anwendung der Untersuchung der GfL über die "Effizienz unterschiedlicher Maßnahmen und Maßnahmenbündel" ist zwischenzeitlich in Nordrhein-Westfalen weiter betrieben worden. Weiterhin sind in Bayern und Hessen weitere Festläufe geplant. Nach Auswertung dieser weiteren Untersuchungen soll die Methode noch einmal kritisch gewürdigt werden.
2. Aus aktuellem Anlaß befaßte sich der Ausschuß mit der Fertigung und Abgabe von Flurbereinigungsnachweisen. Hierbei ergaben sich unter den Ländern konträre Haltungen. Die überwiegende Zahl der Ländervertreter neigte einer pragmatischen Auffassung zu. Dabei sollten an Teilnehmer durchaus Kopien der ihn betreffenden Vorgänge gegen Kostenerstattung abgegeben werden. Inwieweit beteiligte Behörden und Organisationen mit Unterlagen mit und ohne Kostentragung zu versehen sind, richtet sich nach dem Grad der Mitwirkung und den sich daraus ergebenden Notwendigkeiten.
3. Die Deutsche Gesellschaft für Kartographie wird im Mai 1984 ihren 33. Kartographentag abhalten. Beteiligt sind daran auch der österreichische und der schweizer Fachverein. Die Deutsche Gesellschaft für Kartographie gibt aus diesem Anlaß einen Sammelband "Kartographie der Gegenwart in der Bundesrepublik Deutschland" heraus. Bei der Sitzung in Rottweil wurde der Beitrag der Flurbereinigung besprochen. Die Kartenbeiträge liegen zwischenzeitlich bei der Reprästelle BW vor. Die Endauswahl wurde zwischenzeitlich von MR Donié,

RVD Leibbrand und MR Prof. Batz vorgenommen. Die technische Abwicklung liegt bei der Repröstelle des Landes Baden-Württemberg.

4. Mit der Automatisierung des Liegenschaftskatasters ist ein sehr ins Detail gehender Nutzungsartenkatalog entstanden, der für die Abwicklung der Flurbereinigung einige Probleme aufwirft. Vom Grundsatz her ist das Verfahren rechtzeitig auf Bundesebene abgesprochen (s. TOP 4 der Sitzung in Kiel). An diese Absprache wird sich in der Mehrzahl der Fälle gehalten. Die Angaben von Nutzungsarten in der landwirtschaftlichen Nutzfläche ist aber problematisch, weil der Flurbereinigung nur die Nutzungsarten zur Verfügung stehen, die bei der Wertermittlung erhoben wurden. Welche Umstellungen die Betriebe nach der Neuzuteilung vornehmen, läßt sich nicht voraussagen und deshalb auch nicht angeben. Die Mehrzahl der Länder vertrat deshalb aus arbeitswirtschaftlichen Gründen die Auffassung, die Katasterverwaltung solle das Ergebnis der Anpassung der Reichsbodenschätzung ihren endgültigen Katasternachweisen zu Grunde legen.

In Hessen und Nordrhein-Westfalen übernimmt das Grundbuch nicht die detaillierten Nutzungsarten, sondern eine generalisierte Wirtschaftsart.

5. Bayern hat eine Untersuchung über die Höhe des Abzuges nach § 47 FlurbG und die Möglichkeiten seiner Verringerung in Auftrag gegeben, die nach Abschluß den übrigen Ländern zur Verfügung steht. Da der Landabzug ein politisch brisantes Thema darstellt, ist diese Untersuchung von allgemeinem Interesse.
6. Von gleichem Interesse wird das Ergebnis eines bayerischen Forschungsauftrages über den Einfluß der Hangneigung auf den Wert landwirtschaftlicher Grundstücke sein. Das Ergebnis wird erst in den nächsten Jahren vorliegen.
7. Der Ausschuß diskutierte auch die Frage der Ökobilanz in der Flurbereinigung. Die Haltung war deshalb etwas zwiespältig, weil der Vergleich sicher sehr subjektiv gefärbt sein kann. (Frage: Wieviel Netar Herke sind wieviel Ag

Wasserfläche obenbürtig?"). Die Auswertung von 3 in dieser Richtung vergebenen Forschungsaufträgen wird interessant sein. Sie soll im APT erfolgen.

8. Im APT wurde die Frage behandelt, auf welche Weise der Schriftverkehr bei der Suche nach Flurbereinigungsfachleuten für Entwicklungshilfe minimiert werden kann. Der APT hat auf seiner Sitzung in Kiel hierzu folgenden Vorschlag gemacht:

"Die Bundesländer werden von sich aus eine Umfrage halten und eine Liste der geeigneten Fachkräfte, die zu einer Tätigkeit im Ausland bereit sind, anlegen. Darin sollten vor allem auch die Sprachkenntnisse vermerkt sein. Der BML übernimmt lediglich eine vermittelnde Tätigkeit. Die Zuständigkeit verbleibt bei den Ländern. Der BML wird auch nicht direkt mit den Kandidaten korrespondieren." Die Argeflurb sollte sich dieser Haltung anschließen.

Im übrigen wird auf die Niederschriften verwiesen.

B. Sitzung der ArgeFlurb vom 11. - 13.10.1983 in Cuxhaven

Zu TOP 2: Kurzbericht des Vorsitzenden der Arbeitsgruppe
Automation

Berichterstatter: Ltd. MinRat Zippelius

Die Arbeitsgruppe Automation tagte im Berichtszeitraum zweimal. Sie befaßte sich vorrangig mit den Empfehlungen "Datenschutz in der Flurbereinigung" und mit den technischen und organisatorischen Möglichkeiten einer Anwendung der Methode "Effizienz unterschiedlicher Maßnahmen und Maßnahmenbündel in der Flurbereinigung". In beiden Fällen hatte die Arbeitsgruppe einen konkreten Auftrag der ArgeFlurb erhalten.

1. Die Arbeitsgruppe Automation hat inzwischen Empfehlungen für den Datenschutz und die Datensicherung in der Flurbereinigung ausgearbeitet. Dabei stellte sich heraus, daß einschneidende und kostenträchtige Maßnahmen nicht veranlaßt sind. Besonders sorgfältig ist jedoch bei der Bekanntgabe von Daten vorzugehen. Einige Druckprogramme müssen geändert werden. Mit diesen werden Verzeichnisse für die Auslegung gedruckt, die unnötige personenbezogene Daten enthalten.

Für die sichere Aufbewahrung der Datenträger sind Investitionen notwendig. Die Datenträger enthalten sehr komprimiert eine beträchtliche Menge an Informationen, die bei Verlust, wenn überhaupt, nur mit hohem Aufwand rekonstruiert werden kann. Der Aufwand für feuer- und diebstahlsichere Aufbewahrung der Datenträger erscheint vertretbar.

Die AgA ist der Auffassung, daß die Empfehlungen geeignet sind, die Aufmerksamkeit auf den Datenschutz zu lenken, ohne dabei zu übertriebener Vorsicht aufzufordern. Die Empfehlungen zum Datenschutz wurden inzwischen dem AVR zugeleitet, der beteiligt werden soll.

2. Das Thema "Effizienz unterschiedlicher Maßnahmen und Maßnahmenbündel" wurde als Tagesordnungspunkt der 8. Plenarsitzung vorgeschlagen. Einzelheiten bitte ich der Begründung

hierzu zu entnehmen. Die AgA betrachtet ihren Auftrag als erfüllt und bittet um Entlastung.

3. Ein weiterer Schwerpunkt der Beratungen war die praxisreife Anwendung eines interaktiven graphischen Systems. In der einen Sitzung wurde das bayerische Konzept einer dezentralen Anwendung vorgetragen, erörtert und demonstriert, in der anderen das niedersächsische Konzept, das auf eine zentrale Lösung aufbaut. In der graphischen Datenverarbeitung gibt es weitere Ansätze für die Rationalisierung und eine qualitativ bessere Kartengestaltung. Die AgA sollte sich weiterhin mit diesem jungen Zweig der Datenverarbeitung befassen.
4. Weitere Beratungsthemen waren verschiedene neue Programmsysteme für die Berechnung der Werte, Flächen und Absteckmaße der Abfindungen sowie für die Berechnung von Lamellen, die von der Universität Bonn, den Ländern Niedersachsen und Hessen entwickelt wurden.
5. In der 6. Sitzung behandelte die um Fachleute der Photogrammetrie erweiterte Arbeitsgruppe u. a. das Zusammenwirken von Datenverarbeitung und Luftbilddauswertung, die Anwendung des digitalen Geländemodells in der Flurbereinigung und die rechnerunterstützte photogrammetrische Kartierung.

B. Sitzung der ArgeFlurb vom 11. - 13.10.1983 in Cuxhaven

Zu TOP 2: Kurzbericht des Vorsitzenden der Arbeitsgruppe Bau

Berichterstatter: MinRat Professor Friederich

Im Berichtsjahr fanden zwei Sitzungen statt, am 1./2. März 1983 in Heidelberg und am 30. Mai/1. Juni 1983 in Heide/Holstein.

Die besonders hervorzuhebenden Arbeitsschwerpunkte in der AgBau liegen derzeit bei den folgenden Sachfragen:

1. Abschließende Erörterung der kartographischen Darstellung in Verbindung mit dem Aufstellungs-, Darstellungs- und Feststellungsinhalt des Planes nach § 41 FlurbG.
2. Prüfung einer eventuellen Neubearbeitung der Musterentwürfe für Wirtschaftswegebrücken.
3. Leistungsbeschreibungen von Sonderbauweisen.
4. Sicherung von Böschungen sowie Hinweise auf Stabilisierungsmaßnahmen in potentiellen Rutschgebieten.
5. Planerische Überlegungen zur Vermeidung von Bodenerosionen und Stärkung des Bodenschutzes.
6. Grundsätze und Anforderungen bei der Herstellung und Prüfung von Zementbetonspurbahnen.
7. Breite von Zementbetonspurbahnen.
8. Richtlinien für die Bemessung der Entschädigung bei Wegeschäden im Rahmen der Abgeltung von Truppschäden.

B. Sitzung der ArgeFlurb vom 11. - 13.10.1983 in Cuxhaven

Zu TOP 2: Kurzbericht des Vorsitzenden der Arbeitsgruppe
Dorferneuerung

Berichterstatter: MinRat Kast

Die Arbeitsgruppe Dorferneuerung tagte seit dem letzten Bericht einmal, und zwar vom 20. bis 22. Oktober 1982 in Niederalteich. Auf den hierüber gefertigten ausführlichen Ergebnisvermerk kann hingewiesen werden. Folgendes ist hervorzuheben:

1. In Baden-Württemberg, Bayern und Hessen bestand bereits im Vorjahr ein ländereigenes Dorferneuerungsprogramm. Schleswig-Holstein hatte für 1983 ein langfristiges Dorferneuerungsprogramm geplant. Dieses ist inzwischen ebenfalls realisiert. Zwischen den Ländern bestehen zum Teil erhebliche Unterschiede in den Schwerpunkten und in der Förderung der Dorferneuerung.
2. In Bayern gibt es rd. 8 000 Siedlungseinheiten mit Einwohnerzahlen zwischen 100 und 2 000. Im Rahmen der Groborientierung zur Dorferneuerung soll über ganz Bayern untersucht werden, in welchen dieser Siedlungseinheiten umfassende Dorferneuerungen erforderlich oder wünschenswert sind. Eine Anleitung hierfür enthält das Heft 45/1983 der Berichte aus der Flurbereinigung. In Hessen wird eine ähnliche Methode bereits mit Erfolg praktiziert.
3. Von den Ländern wurden in den letzten Jahren Leistungsbilder für die Dorferneuerungsplanung erstellt.
4. Erörtert wurden die Gestaltung von Ortsdurchfahrten, die ein besonderes Problem im Rahmen der Dorferneuerung sind, und die Grünordnung als wesentliches Element der Dorferneuerungsplanung. Über die abgeschlossenen, laufenden und geplanten Untersuchungen zum Thema Dorferneuerung sollen sich die Mitglieder der AgDorf gegenseitig informieren.

5. Schwerpunkte der nächsten Sitzung der AgDorf am 19./20. Oktober in Runkel/Hessen werden sein

- die eventuelle Aufnahme der Dorferneuerung in die GAK und die damit notwendige Erstellung neuer Förderungsrichtlinien,
- die Gestaltung der Länderbeiträge zur Bund-Länder-Sonderschau "Planung im ländlichen Raum" im Rahmen der TGW 1984.

8. Sitzung der ArgeFlurb vom 11. - 13.10.1983 in Cuxhaven

Zu TOP 2: Kurzbericht des Vorsitzenden der Arbeitsgruppe
"Rechtsprechung zur Flurbereinigung" (AgRzF)

Berichterstatter: MinRat Borges

Die Arbeitsgruppe hat die Sammlung RzF in zwei Redaktions-
sitzungen am 09./10.12.1982 in München und am 05./06.05.1983
in Bamberg fortgeführt. Im Berichtszeitraum sind die 31. und
die 32. Ergänzungslieferung erschienen, die Auslieferung
der 33. steht bevor.

Das Land Baden-Württemberg hat Herrn RegDir Jaeger als Nach-
folger für das in den Ruhestand getretene Mitglied, RegDir
Krauth, in die Arbeitsgruppe entsandt.

Die nächste Redaktionssitzung findet am 01./02.12.1983 in Würz-
burg statt.

8. Sitzung der ArgeFlurb vom 11. - 13.10.1983 in Coxhaven

Zu TOP 2: Kurzbericht des Vorsitzenden der Projektgruppe
"Flurbereinigung und Jagdrevier"

Berichterstatter: MinRat Dr. Quadflieg

Die Projektgruppe "Flurbereinigung und Jagdrevier" hat am
4./5.11.1982 eine Sitzung abgehalten.

Die von den einzelnen Projektgruppenmitgliedern erarbeiteten
Beiträge wurden erörtert und zu einem Entwurf der Empfehlungen
"Flurbereinigung und Wild" zusammengestellt. Das vorliegende
Bildmaterial wurde gesichtet und ein Redaktionsausschuß ge-
bildet. Der nochmals überarbeitete Entwurf (Stand 31.07.1983)
wurde dem Redaktionsausschuß zugeleitet. Eine abschließende
Redaktionssitzung ist für Oktober d.J. vorgesehen, so daß
die Empfehlungen noch in diesem Jahr erscheinen können.

8. Sitzung der ArgeFlurb vom 11. - 13.10.1983 in Cuxhaven

Zu TOP 2: Kurzbericht des Vorsitzenden der Projektgruppe
"Waldflurbereinigung"

Berichterstatter: MinRat. Manger

Seit der 7. Sitzung der Arbeitsgemeinschaft Flurbereinigung vom 21. bis 23. September 1982 ist die Projektgruppe Waldflurbereinigung viermal zusammengetreten. Die Beratungen fanden jeweils an der Flurbereinigungsdirektion Würzburg statt, und zwar am 25./26. November 1982, 20. bis 22. April 1983, 20. bis 22. Juli 1983 und 5. bis 7. Oktober 1983.

Als bisheriges Ergebnis liegen innerhalb der Projektgruppe abgestimmte Entwürfe für folgende Gliederungspunkte vor:

1. Grundsätze und Ziele der Waldflurbereinigung
 - 1.1 Bedeutung des Waldes
 - 1.2 Neuordnungsauftrag der Flurbereinigung
 - 1.3 Planungsgrundsätze
2. Einleitung und Durchführung der Waldflurbereinigung
 - 2.1 Einleitung
 - 2.2 Allgemeine Grundsätze über die Neugestaltung des Flurbereinigungsgebiets
 - 2.3 Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen
 - 2.4 Wertermittlung (Anm.: lediglich Erstabstimmung)
 - 2.5 Flurbereinigungsplan

Die Projektgruppe beabsichtigt in ihrem Papier noch Aussagen zu treffen über die Anwendung der Verfahrensarten des Flurbereinigungsgesetzes, Koordinierungsfragen und den Einsatz technischer Hilfsmittel. Geplant ist ferner die Erläuterung forstlicher und flurbereinigungsfachlicher Begriffe.

Übersicht

Über fachliche Anliegen und Aufgaben fachverwandter Gremien,
in denen die ArgeFlurb ständig vertreten ist

1. Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland (AdV)
 - Plenum -
 - (Ständiger Vertreter der ArgeFlurb: MR Prof. Satz)
 - Zusammenarbeit auf allen gemeinsam interessierenden Gebieten des Vermessungswesens (Ausbildungsfragen, Grundstücksdatenbank, Liegenschaftskataster, Automatische Datenverarbeitung, Landinformationssystem, Vermessungstechnik usw.)

2. Arbeitskreis "Automation" der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen
 - (MR Emmendorffer)
 - Detailfragen zur Grundstücksdatenbank
 - Erfahrungsaustausch

3. Arbeitskreis "Liegenschaftskataster" der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen
 - (MR Reifferscheid)
 - Erfahrungsaustausch
 - gemeinsam berührende Probleme und Schnittstellen

4. Arbeitsgruppe "Rechnergestützte Photogrammetrie" der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen
 - (ORVR Waldbauer)
 - Erfahrungsaustausch
 - Fortentwicklung und Verbesserung des Systems

5. Deutsche Geodätische Kommission (DGK) bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften
 - (RD Läßle als ständiger Gast)
 - Wissenschaftlich-geodätischer Erfahrungsaustausch
 - Leitung eines DGK-Arbeitskreises "Ländliche Neuordnung" durch Professor Dr.-Ing. Haisl, in der Ordination und hervorragende Vertreter der Praxis zusammenarbeiten und die Arbeitsgemeinschaft Flurbereinigung unterstützen

6. Kontaktkreis Deutsches Vermessungswesen
 - (MR Prof. Satz)
 - Inhaltliches Anliegen wie bei AdV
 - Verbindung von Forschung und Praxis
 - Gedankenaustausch aller öffentlicher und privater Vermessungsstellen

7. Deutsche Gesellschaft für Photogrammetrie und Fernerkundung
 - (MR Prof. Satz)
 - Gedankenaustausch über Einsatz photogrammetrischer Verfahren (Orthophoto, Fernerkundung) in der Praxis
 - Aspekte der damit zusammenhängenden Verfahrenstechniken, z.B. AdV, Kartographie, Geländemodelle

8. Institut für Angewandte Geodäsie (iFAG) mit Sachverständigenrat und Kommission A der DGGP
 - (MR Dr. Kersting)
 - Fragen der Kartographie
 - Theoretische und praktische Aspekte photogrammetrischer und geodätischer Messungen inkl. Aspekte zur Netzkonfiguration und Netzausgleichung

9. Firma Carl Zeiss mit Verleihungsrat des Carl-Pulfrich-Preises
(MR Prof. Batz)
- Erfahrungsaustausch, Dekumentation, Fachwörterbuch
 - Kontakt und Erfahrungsaustausch mit der geodätischen Instrumentenindustrie
 - Einfluß auf Konzeption und Konstruktion der Geräte hinsichtlich Einsatz in der Flurberreinigungspraxis
 - Auszeichnung der Wissenschaftler, die sich für Fortentwicklung praxistauglicher und anwendungsfreundlicher Instrumente einsetzen
10. Fachernennungs Ausschuss "Feinmechanik und Optik" des "Deutschen Instituts für Normung e.V. (DIN)"
Arbeitsausschuss "Geodätische Instrumente und Geräte"
(i. d. MR Zippelius)
- Erfahrungsaustausch mit Vertretern aus Industrie, Wissenschaft und Verwaltung (als hauptsächlich Abnehmer von Geräten)
 - Erarbeitung von DIN-Normblättern für geodätische Instrumente und Geräte
 - Beteiligung an Fassung von Normen für Formeln, Karten, Pläne, Risse, Schriften, Buchstaben und Zeichenschreibtechnik, Bauteilnormen usw.
11. Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen
Arbeitskreis "Ländliche Wege"
(MR Prof. Friederich)
Arbeitskreis "Flurberreinigung"
(AD a.D. Altenfeld)
- Zusammenarbeit zwischen Straßenbau und Flurberreinigung, vor allem bei Verfahren unter Anwendung der §§ 87 bis 89 FlurbG
 - Vergabe von entsprechenden Forschungsarbeiten
 - Stellungnahme zu Richtlinien des BML und des BMY sowie Umweltschutzaspekten im Straßenbau
 - Fachliche Wegebaufragen
12. Deutscher Verband für Wasserwirtschaft und Kulturbau (DVWK) e.V.
Arbeitsgruppe "Ländliche Wege"
(MR Prof. Friederich)
Fachausschuss "EDV in der Wasserwirtschaft"
(MR Emondörffer)
- Abstimmung des ländlichen Wegebau außerhalb und innerhalb der Flurberreinigung
 - Erarbeitung von Leistungsbeschreibungen (LB-LK), Richtlinien für den ländlichen Wegebau (RLW)
13. Deutsche Landeskulturgesellschaft
(MDirig. Reiffers)
- Erfahrungsaustausch in allen Fragen der allgemeinen Landeskultur
14. Bund der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (BdVI)
(MR Prof. Batz)
- Erfahrungsaustausch zwischen Verwaltung und freiem Vermessungsberuf in allen gemeinsamen interessierenden Fragen, dabei vor allem
 - Diskussion über Aufgabenverteilung und Mitarbeit des freien Vermessungsberufs an staatlichen Aufgaben
 - Fragen der Gehülfenordnung, Aus- und Fortbildung, Anzahl und Einsatz des Berufsgruppenwesens usw.

15. Beratungsgruppe für internationale Entwicklung
in Vermessungswesen (BEV)

(MR Dr. Nagel)

- Erfahrungsaustausch zwischen Verwaltung, For-
schung, Industrie und freiem Beruf in allen
Fragen der Entwicklungshilfe (inkl. Aus- und
Fortbildung)

- Auszug -

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Verhältnis der Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes zueinander

Die Arbeitsgemeinschaft Flurbereinigung (ArgeFlurb)

— ein Zusammenschluß der für Flurbereinigung zuständigen obersten Behörden des Bundes und der Länder —

und

die Länderarbeitsgemeinschaft für Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANa)

— ein Zusammenschluß der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen obersten Landesbehörden —

haben beschlossen, in einer Arbeitsgruppe das Rechtsverhältnis von Flurbereinigungsgesetz und Bundesnatur-

schutzgesetz zu erörtern und Vorschläge für eine einvernehmliche Anwendung beider Gesetze zu erarbeiten.

Als Ergebnis legen die beiden Arbeitsgemeinschaften die von der LANa in ihrer Sitzung am 15./16. 9. 1983 in Metelen und der ArgeFlurb in ihrer Sitzung am 11./12. 10. 1983 in Cuxhaven einvernehmlich beschlossene Auslegung der beiden Gesetze vor.

Bonn, den 2. 11. 1983
522-6401/14

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Im Auftrag

Zölsmann

A. Vorbemerkung

Zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege kann die Flurbereinigung nach Maßgabe der Grundsätze des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz — BNatSchG —) und der Ländernaturschutzgesetze einen wichtigen Beitrag leisten. Darum hat sie sich auch schon seit Jahren bemüht (vgl. z. B. „Flurbereinigung und Landschaftspflege“, Schriftenreihe für Flurbereinigung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bonn, Sonderheft, 1974).

Die Durchführung sowohl der Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft als auch der Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) ist Ländersache. Seit der Novellierung des FlurbG am 15. 3. 1976 und dem Erlaß des BNatSchG vom 20. 12. 1976 haben die Bundesländer ihr Ausführungs- und Durchführungsrecht zum FlurbG nebst zahlreichen Verwaltungsvorschriften sowie ihre Naturschutzgesetze mit nachfolgendem Ausführungs-, Durchführungs- und Verwaltungsrecht zum Teil umfassend geändert.

Die Zusammenarbeit der Verwaltungen für Flurbereinigung einerseits und für Naturschutz und Landschaftspflege andererseits ist in den meisten Ländern in sogenannten Zusammenarbeitsverträgen geregelt. Wegen der z. T. unterschiedlichen Regelungen in den (Länder-) Naturschutzgesetzen und auch auf Grund der unterschiedlichen Behördenstruktur treten bei der Durchführung von Verfahren nach dem FlurbG hin und wieder unterschiedliche Meinungen zu Rechts- und Verfahrenstragen auf, die es den beiden Arbeitsgemeinschaften ratsam erscheinen ließen, eine Auslegung der beiden Gesetze, beschränkt auf das Verhältnis von Naturschutz und Landschaftspflege zur Flurbereinigung und umgekehrt, zu erarbeiten.

B. Bestimmungen des BNatSchG

1. §§ 1 und 2 BNatSchG und § 1 FlurbG

Die Flurbereinigung ist ein Instrument zur Neuordnung des ländlichen Raumes. Ihr Zweck ist die Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft und die Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Ländereentwicklung. Die vielfältigen Ansprüche von privater und öffentlicher Seite an den Raum bewirken Ziel- und Interessenkonflikte, für deren Ausgleich die Flurbereinigung durch ihren umfassenden Neuordnungsauftrag und ihre Planungs- und Durchführungscompetenz in einer Hand ein geeignetes Mittel ist.

Bei der Durchführung der Flurbereinigungsmaßnahmen sind die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 BNatSchG) gleichberechtigt neben anderen öffentlichen Belangen zu berücksichtigen und nach Möglichkeit zu fördern. Im Abwägungsprozeß der Flurbereinigungsmaßnahmen mit den Anforderungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind die Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 2 BNatSchG) zu beachten.

Die Flurbereinigung ist ein Maßnahmenbündel; das u. a. dazu dient, die Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft zu verbessern; sie ist jedoch nicht selbst „ordnungsgemäße“ Land- und Forstwirtschaft. Mithin betreffen die Aussagen von § 1 Abs. 3 BNatSchG die Flurbereinigung weder als Verwaltungsverfahren noch als Gesamtheit der im Einzelfall durchgeführten Maßnahmen. Die Vereinbarkeit der geplanten Maßnahmen mit den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist in jedem Einzelfall

und im Zusammenwirken aller Maßnahmen zu prüfen (vgl. hierzu C. Nr. 1 Abs. 3 und 4).

2. § 3 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 1 und 2 BNatSchG und § 37 Abs. 1 sowie § 5 Abs. 2 und 3 FlurbG

Die Durchführung der Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege obliegt den Naturschutzbehörden, soweit in Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist (§ 3 Abs. 1 BNatSchG).

Andere Behörden haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu unterstützen^{*)} und die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden bereits bei der Vorbereitung aller öffentlichen Planungen und Maßnahmen zu unterrichten und anzuhören, soweit nicht eine weitergehende Form der Beteiligung vorgeschrieben ist (§ 3 Abs. 2 BNatSchG).

Nach § 37 Abs. 1 FlurbG obliegt den Flurbereinigungsbehörden die landschaftspflegerische Aufgabe, bei der Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes die Landschaftsstruktur sowie die nachhaltige Funktionsfähigkeit von Natur und Landschaft zu erhalten und erforderlichenfalls weiter zu entwickeln. Darüber hinaus haben die Flurbereinigungsbehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit (z. B. nach § 34 Abs. 1 bis 3, §§ 39 bis 41, 44, 45 und 58 FlurbG) weitere Aufgaben zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft wahrzunehmen und unter Mitwirkung der Naturschutzbehörden (vgl. § 2 Abs. 1 FlurbG) zu verwirklichen.

Die in § 5 Abs. 2 und 3 FlurbG geregelte Anhörung und Unterrichtung der Organisationen und Behörden, zu denen in Verbindung mit dem entsprechenden Landesrecht auch die Naturschutzbehörden gehören, ist eine weitergehende Form der Beteiligung im Sinne von § 3 Abs. 2 BNatSchG. Über die vorgeschriebene Beteiligung hinaus liegt eine möglichst frühzeitige gegenseitige Unterrichtung (z. B. im Rahmen von Vorarbeiten, Vorplanungen, Programmaufstellungen, also bereits vor dem Termin nach § 5 Abs. 2 FlurbG) im Interesse beider Behörden. Die notwendige Zusammenarbeit kommt auch in den Zusammenarbeitsverträgen der Länder zum Ausdruck.

3. § 3 Abs. 3 BNatSchG in Verbindung mit §§ 5 und 6 sowie 12ff. BNatSchG

Entsprechend der Beteiligungspflicht der Flurbereinigungsbehörden im Hinblick auf geplante Verfahren nach dem FlurbG haben die Naturschutzbehörden ihre Planungen und Maßnahmen (z. B. die Aufstellung von Landschaftsprogrammen, Landschaftsrahmenplänen und Landschaftsplänen sowie die Vorbereitungen von Unterschutzstellungen von Teilen von Natur und Landschaft) möglichst frühzeitig den Flurbereinigungsbehörden mitzuteilen.

4. § 8 Abs. 1 bis 3 BNatSchG

Eingriffe im Sinne von § 8 Abs. 1 BNatSchG sind tatsächliche Veränderungen der Gestalt oder der Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können. Solche Eingriffe können in Verfahren nach dem FlurbG insbesondere bei der Errichtung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (§§ 39 und 40 FlurbG) entstehen. Ob der Tatbestand eines Eingriffs gegeben ist, ist in jedem Einzelfall zu prüfen. Die

^{*)} Unterstützung ist Oberbegriff für einen weiten Bereich von Maßnahmen, die von der eigenen Verwirklichung über die Vermeidung von Konflikten bis zum Schadensausgleich oder zur Schadensminderung gehen können.

Ausgleichsmaßnahmen sind in enger Zusammenarbeit mit den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden zu planen, damit deren Sachverständnis und allgemein fachliche Zuständigkeit umfassend gebutzt werden können (vgl. hierzu C. Nr. 5).

5. § 8 Abs. 4 BNatSchG und § 41 Abs. 1 FlurbG

Der „Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan“ nach § 41 Abs. 1 FlurbG (kurz: Plan nach § 41 FlurbG) erfüllt hinsichtlich seines landschaftspflegerischen Teils die Voraussetzungen von § 8 Abs. 4 BNatSchG. Er hat daher die zum Ausgleich von Eingriffen erforderlichen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Text und Karte darzustellen (vgl. hierzu C. Nr. 3). Der landschaftspflegerische Begleitplan als Teil des Plans nach § 41 FlurbG kann über die Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft hinaus auch weitere Maßnahmen des Bodenschutzes und Landschaftsschutzes nach § 37 Abs. 1 FlurbG enthalten und insoweit über den Begleitplan nach § 8 Abs. 4 BNatSchG hinausgehen.

6. § 8 Abs. 5 BNatSchG

Die Entscheidung darüber, ob Flurbereinigungsmaßnahmen zu Eingriffen im Sinne von § 8 Abs. 1 BNatSchG führen und welche Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen sind, trifft die Flurbereinigungsbehörde (obere Flurbereinigungsbehörde) nach Anhörung der Träger öffentlicher Belange (§ 41 Abs. 2 FlurbG). Die Anhörung nach § 41 Abs. 2 FlurbG ist eine weitergehende Form der Beteiligung im Sinne von § 8 Abs. 5 BNatSchG (vgl. hierzu C. Nr. 4).

Unbeschadet ihrer Entscheidungskompetenz soll sich die Flurbereinigungsbehörde jedoch nicht über eine abweichende fachliche Beurteilung der Naturschutzbehörde ohne Einschaltung der jeweiligen vorgesetzten Behörden hinwegsetzen. Es liegt im Interesse beider Behörden, durch intensive Zusammenarbeit zu möglichst einvernehmlichen Beurteilungen und gemeinsam vertretbaren Ergebnissen zu gelangen.

7. § 8 Abs. 7 BNatSchG

In der Regel nutzt die Teilnehmergemeinschaft den Boden nicht land- oder forstwirtschaftlich, führt also keine Bodenbearbeitungsmaßnahmen oder Erntearbeiten aus, wendet keine Dünges, Pflanzenschutz- und Unkrautvernichtungsmittel an und betreibt keine Viehhaltung. Bestandsergänzungen, Durchforstungen oder Holzeinschlag. Die Maßnahmen der Teilnehmergemeinschaft fallen daher in der Regel nicht unter die Ausnahmebestimmungen des § 8 Abs. 7 BNatSchG.

8. § 22 Abs. 3 BNatSchG

Die Artenschutzvorschriften gelten insoweit nicht, als die an sich verbotenen Handlungen bei der Ausführung eines durch die Planfeststellung nach § 41 Abs. 2 FlurbG zugelassenen Eingriffs vorgenommen werden (zur Beteiligung der Naturschutzbehörden vgl. C. Nr. 2 bis 4).

9. § 20 Abs. 1, insbesondere Nr. 4 in Verbindung mit Abs. 4 BNatSchG und § 41 Abs. 2 FlurbG

Anerkannten Naturschutzvereinen ist in Planfeststellungsverfahren, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft im Sinne von § 8 BNatSchG verbunden sind, Gelegenheit zur Äußerung sowie zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigenurteile zu geben (§ 20 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

Die Länder haben in der Regel die Beteiligung von Vereinen nach § 20 Abs. 1 BNatSchG in Verfahren nach dem FlurbG in Verwaltungsvorschriften geregelt. Soweit die Vereine nicht den Trägern öffentlicher Belange gleichgestellt sind, haben sie keinen Anspruch am Anhörungstermin nach § 41 Abs. 2 FlurbG beteiligt zu werden. Die Anhörung der Vereine im flurbereinigungsrechtlichen Planfeststellungsverfahren ist zu einem Zeitpunkt vorzunehmen, zu dem noch eine Einwirkung auf bereits hinreichend konkrete Planungen möglich ist. Sie sollen wie Träger öffentlicher Belange unterrichtet werden.

Darüber hinaus ist es zweckmäßig, die Vereine bereits nach der Anordnung der Flurbereinigung anzufordern, Anregungen zur Berücksichtigung von Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Verfahrensgebiet zu geben. Eine Verpflichtung zur Beteiligung der Vereine ist, den Anhörungstermin nach § 6 Abs. 2 und § 36 FlurbG ist aus § 20 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG nicht abzuleiten.

C. Vorschriften des Flurbereinigungsgesetzes

1. § 37 FlurbG in Verbindung mit §§ 1, 2, 3 und 6 BNatSchG

Nach § 37 Abs. 1 FlurbG ist bei der Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes die jeweilige Landschaftsstruktur zu beachten. Die Interessen der Beteiligten sowie die Interessen der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung sind dabei gegeneinander abzuwägen, wie es das Wohl der Allgemeinheit erfordert.

Damit setzt bereits das FlurbG Eingriffe im Sinne von § 8 Abs. 1 BNatSchG Grenzen. Durch bodenschützende sowie verbessernde und landschaftsgestaltende Maßnahmen hat die Flurbereinigungsbehörde die natürlichen Produktionsbedingungen, insbesondere die nachhaltige Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, und die Erhaltung eines harmonischen Landschaftsbildes zu gewährleisten.

Die der Flurbereinigungsbehörde nach § 37 Abs. 1 FlurbG obliegenden Maßnahmen sind nach § 37 Abs. 2 FlurbG unter Wahrung der öffentlichen Interessen durchzuführen. Insbesondere ist auch den Erfordernissen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Rechnung zu tragen. Daraus folgt, daß bei der Beurteilung der Auswirkungen der einzelnen Maßnahmen auf die Landschaftsstruktur auch zu prüfen ist, ob die Summe der Maßnahmen in ihrem Zusammenwirken zu einem erheblichen oder nachhaltigen Verlust an natürlicher Vielfalt führt.

Diesen Verpflichtungen wird dadurch nachzukommen sein, daß von der Flurbereinigungsbehörde eine Gesamtbetrachtung im Sinne einer Umweltverträglichkeitsprüfung, insbesondere unter ökologischen und ästhetischen Gesichtspunkten angestellt wird.

2. § 38 FlurbG in Verbindung mit §§ 5 und 6 BNatSchG

Vorplanungen im Sinne von § 38 FlurbG auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind im BNatSchG und in den Ländernaturschutzgesetzen nicht ausdrücklich geregelt. Bei der Aufstellung der allgemeinen Grundsätze für die zweckmäßige Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes sind jedenfalls alle den Naturschutzbehörden vorliegenden landschaftsrelevanten Daten, z. B. Erhebungen und Schutzgebietsangaben, die für die Durchführung des jeweiligen Flurbereinigungsverfahrens von Bedeutung sind, zu erörtern und im gebotenen Maße zu berücksichtigen.

Planungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind insbesondere Landschaftsprogramme, Landschaftsrahmenpläne und Landschaftspläne im Sinne der §§ 5 und 6 BNatSchG. Die Durchführung der Flurbereinigung

gung wird wesentlich erleichtert, wenn zu Beginn des Verfahrens eine Landschaftsplanung im vorgenannten Sinne bereits vorliegt. Der Inhalt von Landschaftsplanungen ist in dem möglichen Umfang zu berücksichtigen; inwieweit davon abgewichen werden kann, hängt von der Art der Verbindlichkeit der jeweiligen Planung ab. Sicht ein als Rechtsnorm erlassener Landschaftsplan die Möglichkeit der Genehmigung von Ausnahmen vor, so können diese durch die Planfeststellung der Flurbereinigung ersetzt werden.

Die Neugestaltungsgrundsätze nach § 38 FlurbG sollen u. a. Aussagen über die

- Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
 - standortgerechte Flächen- und Bodennutzung und
 - Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes
- enthalten.

3. § 41 Abs. 1 FlurbG in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BNatSchG

Die Flurbereinigungsbehörde stellt den Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan — kurz: Plan nach § 41 FlurbG) in intensiver Abstimmung mit den von der Planung berührten Behörden und Stellen auf. Hierzu bestimmen die Planfeststellungsrichtlinien Flurbereinigung — PlaferFlurb — der Länder (sinngemäß übereinstimmend):

„Alle öffentlichen und privaten Interessen sind bei der Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes nach pflichtgemäßem Ermessen (der Flurbereinigungsbehörde) gegen- und untereinander abzuwägen. Kein Belang kann alleinigen Vorrang beanspruchen. § 37 FlurbG ist zu beachten. Die Flurbereinigungsbehörde hat den Plan in intensiver Abstimmung mit den von der Planung berührten Behörden und Organisationen zu erarbeiten. Meinungsverschiedenheiten sollen möglichst vor Durchführung des Anhörungstermins nach § 41 Abs. 2 FlurbG ausgeräumt werden.“

Träger öffentlicher Belange sind die Behörden und Stellen, deren hoheitlicher Aufgabenbereich durch den Plan berührt wird. Hierzu gehören insbesondere die Behörden, deren Planfeststellungen, Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und sonstige Verwaltungsentscheidungen durch die Planfeststellung ersetzt oder erteilt werden.“

Die Beteiligung der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde ist in fast allen Ländern in besonderen „Zusammenarbeitserlassen“ geregelt.

Der Plan nach § 41 FlurbG weist u. a. die Maßnahmen der Flurbereinigung zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege aus und enthält erforderlichenfalls die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft. Der Plan besteht aus einer kartennmäßigen Darstellung und einer textlichen Erläuterung.

Hinsichtlich Art, Inhalt und Gestaltung der Planunterlagen wird auf die PlaferFlurb der Länder verwiesen (vgl. für BW, HE, NW, SA und SH jeweils Abschnitt 24, für BY Nrn. 18 bis 23, für NS Abschnitt 2 und für RP Abschnitt 23).

Gegenstand der Darstellungen und Festsetzungen des landschaftspflegerischen Teils des Plans nach § 41 FlurbG können sein:

- a) vorgefundener Zustand von Natur und Landschaft (Boden, Wasser, Luft, Klima, Pflanzen- und Tierwelt), insbesondere
 - geologische und bodenkundliche Verhältnisse,
 - Schutzgebiete und geschützte Einzelbestandteile,
 - landschaftsgestaltende Elemente, Gewässer, schützenswerte Biotope,

- Flächennutzung einschließlich der Erholungsnutzung;
- kultur- und siedlungsgeschichtliche Besonderheiten;

- b) Planungsziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege;
- c) Bewertung des Natur- und Landschaftspotentials nach Funktion, Eignung, Entwicklungstendenzen und Nutzungskonflikten;
- d) Prüfung der Verträglichkeit der Flurbereinigungsmaßnahmen in ihren Auswirkungen auf Natur und Landschaft;
- e) Maßnahmen zur Erhaltung, Sicherung und Entwicklung der Eigenart und der Vielfalt von Natur und Landschaft, insbesondere zur
 - Förderung der nachhaltigen Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (z. B. Klima-, Boden-, Gewässerschutz),
 - Sicherung schutzwürdiger Lebensstätten von Pflanzen und Tieren,
 - Sicherung und Neuanlage landschaftsspezifischer Grünbestände,
 - Förderung der Erholungsfunktion der Landschaft;
- f) Maßnahmen zum Ausgleich oder Ersatz aufgrund von Eingriffen in Natur und Landschaft.

Die Erfassung und Bewertung des Natur- und Landschaftspotentials (vgl. oben Buchstaben a) bis d)) sind notwendige Voraussetzungen für die Beurteilung der Auswirkungen der Flurbereinigungsmaßnahmen. Sie sind Arbeitsabschnitte im Planaufstellungsverfahren, müssen aber nicht Gegenstand des landschaftspflegerischen Teils des Plans nach § 41 FlurbG sein. Die Länder sollten, soweit dies noch nicht geschehen ist, in ihren PlaferFlurb vorsehen, daß die Unterlagen über die Erfassung und Bewertung des Natur- und Landschaftspotentials der Planfeststellungsbehörde vorzulegen sind.

4. § 41 Abs. 2 FlurbG

Zum Anhörungstermin nach § 41 Abs. 2 FlurbG, bei dem der Plan nach § 41 FlurbG mit den Trägern öffentlicher Belange zu erörtern ist, sind auch die Naturschutzbehörden zu laden. Zu den Erfordernissen bei der Ladung, den notwendigen Unterlagen und zur Durchführung des Termins wird auf die PlaferFlurb der Länder (vgl. für BW, HE, RP, SA und SH jeweils Abschnitt 3, für BY Abschnitt III und für NS Abschnitt 4) verwiesen.

Das im flurbereinigungsrechtlichen Planfeststellungsverfahren vorgeschriebene Anhörungsverfahren ist eine weitergehende Form der Beteiligung als die „Herstellung des Benehmens“ nach § 8 Abs. 5 BNatSchG. Im übrigen wird auf die PlaferFlurb der Länder verwiesen, die auch das Verfahren bei unterschiedlichen Auffassungen der beteiligten Vertreter öffentlicher Belange regeln (vgl. z. B. für BW und NW Nr. 41.2, für NS Nr. 5.1.2, für RP Nr. 4.2.3 sowie für BY Nrn. 42 und 43 und Nr. 6 der gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Landesentwicklung und Umweltfragen und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 12.1. 1973 — LUMBl S. 16).

5. § 41 Abs. 3 FlurbG in Verbindung mit § 8 Abs. 5 BNatSchG

Im Flurbereinigungsverfahren nach den §§ 1 und 37 FlurbG erfolgt die Planfeststellung nach § 41 Abs. 3 FlurbG durch die obere Flurbereinigungsbehörde;

Den Nachweis, daß der Plan nach § 41 FlurbG den Absprachen zwischen Flurbereinigungs- und Naturschutzbehörden entsprechend festgestellt wurde, liefert ein Abdruck des Planfeststellungsbeschlusses, der den Natur-

Schutzbehörden — wie den übrigen beteiligten Vertretern öffentlicher Belange — übersandt wird.

6. § 41 Abs. 4 FlurbG

Mit der Plangenehmigung wird flurbereinigungsrechtlich abschließend über die Zulässigkeit des Vorhabens entschieden. Die Zulässigkeit der Plangenehmigung hängt allein davon ab, daß mit Einwendungen gegen den Plan nicht zu rechnen ist, diese nicht erhoben oder nachträglich ausgeräumt werden. Ein Anhörungstermin nach § 41 Abs. 2 FlurbG findet dann nicht statt.

Die Flurbereinigungsbehörde verschafft sich Gewißheit darüber, ob die Voraussetzungen für die Plangenehmigung vorliegen, zweckmäßigerweise dadurch, daß sie die im Planfeststellungsverfahren nach § 41 Abs. 2 FlurbG anzuhörenden Träger öffentlicher Belange unter Übersendung der sie betreffenden Festsetzungen und Planunterlagen zur Erklärung darüber auffordert, ob Einwendungen erhoben werden. Gegebenenfalls führt sie das Anhörungsverfahren durch, werden Einwendungen nicht erhoben, legt sie den Plan nach § 41 FlurbG der oberen Flurbereinigungsbehörde zur Genehmigung vor.

7. § 41 Abs. 5 FlurbG und §§ 12ff. BNatSchG

Soweit unter Schutz gestellte Flächen und Objekte (§§ 12ff. BNatSchG) durch den Plan nach § 41 berührt werden, kann die Planfeststellung (naturschutzbehördliche Entscheidungen nur soweit ersetzen, als sie mit dem festzustellenden Plan (d. h. der Herstellung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen) in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Die zu ersetzenden behördlichen Entscheidungen müssen unmittelbar für die Zulässigkeit des Vorhabens relevant sein. Die Aufhebung oder Änderung einer Schutzverordnung kann durch die Planfeststellung nicht ersetzt werden.

Wegen der behördlichen Entscheidungen, die durch die Planfeststellung ersetzt werden können, vgl. die Platzer Flurb der Länder, insbesondere BW (Anmerkungen zu Nov. 43.2 und 43.3 vom 1. 6. 1977 — IV 4546 — und BY Nr. 49.

8. § 45 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 FlurbG und §§ 12ff. BNatSchG

In § 43 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 FlurbG werden hinsichtlich der geschützten Gebiete und Objekte noch die Begriffe des Reichsnaturschutzgesetzes verwendet. Die hier getroffenen Regelungen sind nunmehr auf die in den §§ 12ff. BNatSchG genannten Gebiete und Objekte anzuwenden, d. h. daß die Vorschriften des § 43 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 FlurbG auch für Nationalparke, Landschaftsschutzgebiete und nach Landesrecht geschützte Nationalparke gelten.

Die Vorschriften des § 45 FlurbG gehören verfahrensrechtlich nicht zum Planfeststellungs-, sondern zum Abfindungsverfahren. Das bedeutet, daß sich die Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses nicht auf wesentliche Eingriffe in den Bestand von geschützten Gebieten und Objekten im Sinne der §§ 12ff. BNatSchG erstreckt und die erforderliche Zustimmung der Naturschutzbehörde zu solchen Eingriffen nicht durch den Planfeststellungsbeschluß ersetzt wird.

Deswegen ist es verfahrenswirtschaftlich zweckmäßig, bei beabsichtigten wesentlichen Eingriffen in den Be-

stand von geschützten Gebieten und Objekten das Zustimmungsverfahren frühzeitig, d. h. nach Möglichkeit vor dem Anhörungstermin nach § 41 Abs. 2 FlurbG durchzuführen. Dabei ist zunächst festzustellen, ob die beabsichtigten Eingriffe als wesentlich zu qualifizieren sind. Das dürfte immer dann anzunehmen sein, wenn durch die beabsichtigte Maßnahme eine Gefährdung des Schutzzwecks zu erwarten ist. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Flurbereinigungs- und Naturschutzbehörde ist die Entscheidung der vorgesetzten Behörde(e)n einzuziehen. Das Ergebnis der Erörterung, ob wesentliche Eingriffe im Sinne von § 45 Abs. 3 FlurbG vorliegen, ob hierzu die erforderliche Zustimmung erteilt oder aus welchen Gründen die Zustimmung versagt wird, sollte schriftlich niedergelegt werden. Sofern die Zustimmung von der Erfüllung bestimmter Auflagen abhängig gemacht wird, sollte dies schon aus Beweisicherungsgründen in der Form einer schriftlichen (Plan-) Vereinbarung der beteiligten Behörden festgehalten werden.

9. §§ 58, 100 und 103f FlurbG in Verbindung mit § 3 Abs. 2 und § 6 BNatSchG

Unschlecht im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren, im beschleunigten Zusammenlegungsverfahren oder im freiwilligen Landtausch die Aufstellung eines Plans nach § 41 FlurbG (vgl. § 86 Abs. 1 Nr. 4, §§ 97 und 103e FlurbG) so sind die Festsetzungen und Maßnahmen, die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege betreffen, in den Flurbereinigungsplan (§ 58 FlurbG), den Zusammenlegungsplan (§ 100 FlurbG) oder den Tauschplan (§ 103f FlurbG) aufzunehmen. In diesen Fällen ist der Flurbereinigungs-, Zusammenlegungs- oder Tauschplan Fachplan im Sinne von § 8 Abs. 4 BNatSchG.

In diesen Verfahren sind die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 3 Abs. 2 BNatSchG rechtzeitig (vgl. hierzu B. Nr. 2) mit der Naturschutzbehörde zu erörtern und das erforderliche Benehmen nach § 6 Abs. 5 BNatSchG herzustellen.

10. § 86 Abs. 1 Satz 1, § 94 Abs. 1 Satz 2, § 103d Abs. 2 und § 103f FlurbG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und § 6 BNatSchG

Ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren, ein beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren oder ein freiwilliger Landtausch kann auch allein zu dem Zweck durchgeführt werden, um notwendige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu ermöglichen. Die Notwendigkeit solcher Maßnahmen wird im Einvernehmen mit den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden festzustellen sein und sich in der Regel aus einem Landschaftsplan ableiten lassen. In dem die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 6 BNatSchG) dargestellt sind (vgl. für BY: Art. 17 Abs. 1 AGFlurbG — GVBl. Nr. 6/1977 S. 104 —).

Da ein solches Verfahren zugleich auch dem Interesse der betroffenen Grundstückseigentümer dienen soll, ist darauf zu achten, daß die Ergebnisse des Verfahrens nicht die der Anordnung zugrundeliegenden Absichten des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Frage stellen (vgl. z. B. für BY: Art. 17 Abs. 3 AGFlurbG, a. a. O.). Gegebenenfalls ist von einem solchen Verfahren Abstand zu nehmen.

Schriftenreihe der Argeflurb

Heft 1

Der Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen
in der Flurbereinigung mit
1. Ergänzungslieferung (Stand: November 1982)

Heft 2

ADV-Projekt: Interaktive graphische Bearbeitung des flurbere-
einigungsplans

Heft 3

Neue Anwendungen der Photogrammetrie in der Flurbereinigung

Heft 4

Dorferneuerung

Heft 5

Flurbereinigung - Naturschutz und Landschaftspflege

Heft 6

Flurbereinigungsgesetz - Land Consolidation Act

Heft 7

Drei Jahre Argeflurb - Eine Bilanz

Heft 8

Planungsdaten zur ländlichen Neuordnung

Heft 9

Wertermittlung in der Flurbereinigung

Heft 10

Effizienz der Flurbereinigung - Optimierungsrechnungen -

Heft 11

Flurbereinigung und Wild

